Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)

Was sind Sondermittel?

Die BVV gewährt Zuwendungen in Form von Sondermitteln zur Unterstützung von Aktivitäten im Bezirk durch Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen, Privatpersonen, etc. Hierfür werden jährlich finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt (vgl. Haushaltsplan Kapitel 4500, Titel 97130).

Wer entscheidet, an wen die Sondermittel vergeben werden?

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Bezirksverwaltungsgesetz entscheidet die BVV über die Verwendung von Sondermitteln.

Welche Voraussetzungen gelten für die Bewilligung von Sondermitteln?

Gem. § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlin zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind in den §§ 23 und 44 LHO bzw. in den jeweiligen Ausführungsvorschriften erläutert.

Die Sondermittel sind an das Haushaltsjahr gebunden und können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Mit dem Projekt darf vor dem Bewilligungszeitraum noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn Verträge abgeschlossen/ bzw. Angebotsannahmen erfolgt sind, die sich auf das Vorhaben beziehen. Projekte können demnach nicht nachträglich gefördert werden, auch dann nicht, wenn diese durch den Antragssteller selbst oder durch Dritte verauslagt werden, um es anschließend aus Sondermitteln der BVV erstatten zu lassen.

Bei dem Projekt muss es sich zudem um ein einzelnes abgrenzbares Vorhaben handeln (z. B. die Durchführung einer Veranstaltung) sowie einen bezirklichen Bezug aufweisen.

Die Realisierung eines Projektes soll nicht ausschließlich durch Sondermittel erfolgen, sondern durch Eigenmittel bzw. weiteren Zuwendungsgebern abgedeckt/ mitfinanziert sein.

Grundsätzlich müssen geförderte Träger in der Transparenzdatenbank registriert sein. Ohne die erforderlichen Angaben in der Transparenzdatenbank kann keine Zuwendung an den Träger bewilligt werden.

Beantragung von Sondermitteln

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben müssen im Antrag (inkl. dem Finanzierungsplan) enthalten sein, da der Antrag die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann, bildet.

Auf den vom Antragsteller erbetenen Betrag wird in den Beratungen der BVV Bezug genommen. Die BVV entscheidet, ob der vom Antragsteller erbetene Betrag oder ein von ihr festgelegter Betrag bewilligt wird. Die Obergrenze für die beantragte Zuwendung beträgt 2.000 Euro.

Die Behandlung der Sondermittelanträge erfolgt zeitlich gestaffelt. Die dafür vorgesehenen Zeiten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Behandlungsmonat	**Anträge auf Projektbeginn im Zeitraum**
Dezember	Januar bis März des Folgejahres
März	April bis Juni
Juni	Juli bis September
September	Oktober bis Dezember

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge auf Sondermittel der BVV sowie die notwendigen Anlagen sind so früh wie möglich (i.d.R. vier Wochen vor dem Behandlungsmonat) im Büro der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen. Es werden ausschließlich vollständige Anträge an die BVV zur Stellungnahme weitergeleitet. Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitungszeit.

Geschäftsgang

Damit die BVV über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Sondermitteln der BVV entscheiden kann, wird der Finanzservice um eine Stellungnahme gebeten, welche in Form eines Antragsprüfvermerkes (ApV) erfolgt.

Unter Voraussetzung eines positiven ApV reicht der Hauptausschuss (HA) eine Beschlussempfehlung in die BVV ein. Auf Beschlussempfehlung durch den HA entscheidet die BVV, ob und in welcher Höhe Sondermittel ausgereicht werden sollen.

Nach Bewilligung durch die BVV erfolgt die finanzielle Abwicklung durch die zuständige Fachabteilung, welche dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid zukommen lässt.

Nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung durch die zuständige Fachabteilung. Bewilligte, aber nicht ausgegebene Mittel, müssen zurückgezahlt werden.

Wo beantrage ich Sondermittel der BVV?

Anträge auf Sondermittel der BVV sind an folgende Adresse zu richten:

An den
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Lichtenberg von Berlin
Herrn Gregor Hoffmann
Möllendorffstraße 6
10367 Berlin